



Beitrags- und Gebührenordnung des „Schachtspäddchen e.V.“ gemäß § 6 der Satzung des „Schachtspäddchen e.V.“

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Gebühren und Umlagen. Der Vorstand legt die jeweilige Höhe der Gebühren nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Aufnahmegebühr

Der Verein „Schachtspäddchen e.V.“ erhebt keine Aufnahmegebühr für den Beitritt in den Verein.

§ 4 Beiträge

Für die Mitgliedschaft im Verein „Schachtspäddchen e.V.“ sind für jedes Kalenderjahr folgende Beiträge zu entrichten:

Beitragsklasse	Mitgliedsart	Beitrag pro Jahr
1	Einzelmitglied	49 €
2	Einzelmitglied (ermäßigt) *	29 €
3	Familienmitgliedschaft	89 €
4	Fördermitgliedschaft	mind. 39€
5	Ehrenmitgliedschaft	0 €

* Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- oder Ersatzdienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gegen Vorlage eines

entsprechenden Nachweises. Der Nachweis ist vom Mitglied unaufgefordert jährlich zum 31. Dezember zu erbringen, andernfalls verfällt der Status automatisch.

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben, Ehrenmitglieder sind gemäß §6 Abs. 3 der Satzung des „Schachtspäddchen e.V.“ von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und anfallender Umlagen befreit.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar des Jahres zu entrichten, für das er erhoben wird. Bei Eintritt in den Verein wird unabhängig vom Eintrittsdatum jeweils der volle Jahresbeitrag für das Kalenderjahr, in dem der Beitritt genehmigt wird, erhoben.

3. Ermäßigte Mitgliedsformen (Beitragsklasse 2) müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Die Ermäßigung wird immer für ein Kalenderjahr gewährt. Der Nachweis ist unaufgefordert durch das Mitglied zu erbringen und muss vor Beginn des Kalenderjahres (zum 31. Dezember des Vorjahres), für das der Beitrag erhoben wird, vorliegen. Ermäßigungen werden nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt.

4. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt jeweils im Januar eines Jahres mittels Abbuchungsverfahren, sofern ein SEPA-Lastschriftmandat durch das Mitglied erteilt wurde, oder nach Neuanmeldung zum Quartalesende. Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich.

5. Mitglieder, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, oder dieses widerrufen haben entrichten den Mitgliedsbeitrag bis zum 31. Januar des Jahres, für den der Beitrag erhoben wird. Der Beitrag ist per Überweisung an das Konto des „Schachtspäddchen e.V.“ (aus § 5) zu entrichten, die Überweisung hat unter Angabe der Mitgliedsnummer zu erfolgen.

6. Sofern durch Rückbelastungen oder aus anderen, durch das Mitglied zu vertretenden, Gründen Gebühren für den Verein entstehen sind diese durch das Mitglied zu tragen. Im Mahnverfahren werden pro Mahnung Gebühren in Höhe von 5 € vom betroffenen Mitglied erhoben.

§ 5 Beitragskonto

Volksbank in Südwestfalen eG

BIC: GENODEM1NRD

IBAN: DE33 4476 1534 2302 2659 00

§ 6 Umlagen / Sachleistungen

Es können Umlagen und / oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und/oder Sachleistungen von Mitgliedern muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7 Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden entsprechend der jeweils geltenden Regelungen zum Datenschutz behandelt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in § 5 der Satzung des „Schachtspäddchen e.V.“ geregelt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Beitragspflichten aus dieser Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Beitrags- und Gebührenordnung als lückenhaft erweist.